

II-3958 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1985/J

1978 -06- 30

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. ERMACORA, Dr. LEITNER, *Dr. Moser*
und Genossen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Behandlung pornographischer Druckwerke, die
im Einfuhrverkehr sichergestellt wurden.

Aus einer Anfragebeantwortung des Bundesministers für
Finanzen vom 27. Juli 1977 geht hervor, daß die Zollämter
in Durchführung einer Dienstanweisung vom 11. Juli 1966
bei ihrer zollamtlichen Abfertigung darauf achten, ob
es sich um eine Sendung mit pornographischen Gegenständen
handelt. Bei diesbezüglichem Verdacht soll die Sicher-
heitsbehörde erster Instanz eingeschaltet werden.

Der Finanzminister hat bekanntgegeben, daß zwischen 1975
und 1977 insgesamt 546 Sendungen wegen ihres pornographischen
Inhaltes verdächtigt waren. Der Verdacht habe sich in
182 Fällen auch bestätigt.

Nach welchen Kriterien die Sicherheitsbehörden beurteilen,
ob eine Sendung ein pornographischer Gegenstand ist oder
nicht, ergibt sich nicht aus der Anfragebeantwortung
des Finanzministers. Aus der Antwort des Finanzministers
ist auch nicht erkennbar, was die Sicherheitsbehörden
mit verdächtigen Sendungen tatsächlich angefangen
haben.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

- 1) Nach welchen Kriterien beurteilen die Sicherheitsbehörden, wenn sie von Zollämtern über die Natur eines sogenannten pornographischen Gegenstandes, der eingeführt werden soll, befragt wurden, ob es sich tatsächlich um einen pornographischen Gegenstand handelt?
- 2) Was haben die Sicherheitsbehörden in jenen 182 Fällen, in denen sich laut Auskunft des Finanzministers der Verdacht bestätigt hat, daß der Einfuhrgegenstand ein pornographischer Gegenstand ist, verfügt?
- 3) Gibt es darüber generelle Dienstanweisungen oder entscheiden die Sicherheitsbehörden im Einzelfall nach ihrem Ermessen bzw. Gutdünken?
- 4) Falls es eine generelle Dienstanweisung gibt, wo ist diese veröffentlicht; falls diese nicht allgemein zugänglich ist, wie lautet eine derartige allgemeine Dienstanweisung?